

# Brandschutzordnung

(Teil B, DIN 14096)

## Brandverhütung

### Allgemeines

Diese Brandschutzordnung enthält Regeln zur Brandverhütung, sowie Anweisungen zum Verhalten und zu erforderlichen Maßnahmen bei Ausbruch eines Brandes. Alle Beschäftigten sind verpflichtet, an einer wirkungsvollen Brandverhütung mitzuwirken, entsprechend den Regeln dieser Brandschutzordnung zu handeln und jeden Ausbruch eines Brandes unverzüglich den zuständigen Stellen zu melden, die in dieser Ordnung aufgeführt sind.

### Verantwortlichkeiten:

Die Anordnung und Überwachung von Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes obliegt im Rahmen der allgemeinen Fürsorgepflicht den Leitungen der Fachbereiche, Institute, Einrichtungen und Abteilungen bzw. dem Präsidium für die nicht besonderen Einrichtungen zugewiesenen Räume und Gebäude.

Die Kontrolle der nach der Brandschutzordnung angeordneten Maßnahmen obliegt den Brandschutzbeauftragten, die durch Brandschutzableute unterstützt werden.

Alle Vorgesetzten sind in ihrem Arbeitsbereich dafür verantwortlich, die Einhaltung der Brandschutzordnung durchzusetzen. Dazu gehört u. a. die jährliche Unterweisung der Mitarbeiter anhand dieser Brandschutzordnung.

Alle Mitarbeiter/innen sind verpflichtet, an ihrem Arbeitsplatz gefährliche Handlungen, die zu einem Brand führen können, zu unterlassen.

### Rauchen / offenes Feuer

Der Umgang mit offenem Feuer (z.B. Kerzen) ist grundsätzlich verboten. Rauchverbote sind einzuhalten.

### Trenn-, Schweiß-, Schneid-, Lötarbeiten und sonstige Heiarbeiten

Auerhalb von Werksttten drfen Trenn-, Schwei-, Schneid- und Ltarbeiten nur mit schriftlicher Genehmigung der Technischen Abteilung der FU-Berlin durchgefhrt werden. Die Auflagen der Schweierlaubnis sind zwingend einzuhalten.

### Elektrische Gerte und Betriebsmittel

Elektrische Betriebsmittel drfen nur von Fachpersonal installiert werden.

Nur befugte, fachkundige bzw. eingewiesene Personen drfen sie in Betrieb nehmen. Schadhafte Maschinen, Gerte und Anschlusskabel sind sofort der Benutzung zu entziehen. Elektrische Betriebsmittel drfen nur von Fachpersonal repariert werden. Regelmige berprfungen gem GUV-VA3 sind zu veranlassen.

Die Benutzung privater elektrischer Gerte ist genehmigungspflichtig. Die regelmige berprfung muss der Eigentmer auf eigene Kosten durchfhren lassen.

Elektrische Gerte zur Wrmeerzeugung mssen einen berhitzungsschutz haben (z.B. Temperatureinstellung mit Endbegrenzung, Temperaturfhler etc.).

Heiz-, Koch- und Wrmegefrte sind auf unbrennbaren Unterlagen abzustellen.

Rev.Stand: 2.0	Erstellt am: 28.11.2002 Thormann/DAS	Zuletzt gendert 13.03.2007 Thormann/DAS	Geprft: 13.03.2007 Dr. Hoyer/DAS	1 von 7
----------------	--	--	---	---------

### **Brennbare Flüssigkeiten**

Am Arbeitsplatz dürfen sich brennbare Flüssigkeiten nur in einer für den Handgebrauch erforderlichen Menge in Behältnissen von höchstens 1 l befinden. Werden größere Mengen benötigt, sind besondere Maßnahmen zu treffen. Offene Flammen sind beim Umgang mit diesen Stoffen streng verboten.

### **Brennbare Gase**

Gasentnahmestellen wie Gashähne, Bunsenbrenner, Druckgasflaschen etc. müssen nach Beendigung der Arbeiten geschlossen werden.

### **Brennbare Abfälle**

Brennbare flüssige und feste Abfälle sowie Pappe und Papier dürfen nur in zugelassenen Kanistern bzw. Behältern an hierfür vorgesehenen Stellen gesammelt werden. Die Deckel dieser Behälter sind ständig geschlossen zu halten. Wenn sie gefüllt sind, müssen sie umgehend an einen entsprechenden Lagerort gebracht werden.

### **Explosionsgefahren**

Explosionsgefährliche Stoffe dürfen nur in möglichst kleinen Mengen in dafür vorgesehenen und besonders gekennzeichneten Schränken oder Räumen aufbewahrt werden.

## **Brand- und Rauchausbreitung**

### **Brandabschnittstüren und Rauchabschlüsse**

Brandabschnitts- und Rauchabschlusstüren sind geschlossen zu halten. Sie dürfen nicht durch Keile oder andere Gegenstände offen gehalten werden.

### **Anhäufung brennbarer Stoffe**

Um die Ausbreitung eines Brandes zu verhindern, müssen Flucht- bzw. Rettungswege frei von brennbaren Stoffen (Papier, Mobiliar etc.) und elektrischen Geräten (z.B. Kopierer) sein.

### **Rauch- und Wärmeabzugsanlagen**

Falls vorhanden, sind im Brandfall Rauch- und Wärmeabzugsanlagen in Flucht- und Rettungswegen zu betätigen.

## **Flucht- und Rettungswege**

Notausgänge, Notausstiege, Flure, Durchfahrten, Zu- und Ausgänge, Treppen, Treppenträume und Fluchtbalkone müssen durch Hinweisschilder gekennzeichnet sein und sind von Gegenständen jeglicher Art freizuhalten.

Anfahrtswege und Aufstellflächen für Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge sowie Löschwasserentnahmestellen (Hydranten) sind unbedingt freizuhalten.

Türen müssen sich ohne Hilfsmittel (dazu zählen auch Schlüssel) öffnen lassen.

Rev.Stand: 2.0	Erstellt am: 28.11.2002 Thormann/DAS	Zuletzt geändert 13.03.2007 Thormann/DAS	Geprüft: 13.03.2007 Dr. Hoyer/DAS	2 von 7
----------------	--	--	---	---------

Einengungen jeder Art durch parkende Fahrzeuge oder andere Hindernisse sind in diesen Bereichen unzulässig.

Die Hinweisschilder und Markierungen sind zu beachten.

Brandabschnitts- und Rauchabschlusstüren dürfen nicht versperrt sein.

Sicherheitshinweise und Sicherheitseinrichtungen dürfen nicht durch Gegenstände verdeckt oder zugestellt werden.

Jede/r im Gebäude Tätige hat sich eingehend über die Flucht- und Rettungswege in ihrem/ seinem Gebäude zu informieren.

Rettungswege sind für die Feuerwehr Angriffswege!

### Kennzeichnung



Notausgang



Feuerlöscher



Wandhydrant

### Melde- und Löscheinrichtungen

Feuermelder und Wandhydranten müssen betriebsbereit vorgehalten werden. Sind die Standorte nicht gut sichtbar, sind Piktogramme zur deutlichen Kennzeichnung anzubringen. Eine regelmäßige Überprüfung hat alle zwei Jahre stattzufinden.

Jede Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter muss sich darüber informieren, wo sich diese Einrichtungen im Arbeitsbereich befinden und wie man sie benutzt.

### Verhalten im Brandfall

#### **Menschenrettung geht vor Brandbekämpfung!**

- Ruhe bewahren!
- Brand melden!
- Löschversuch unternehmen (Feuerlöscher und Wandhydrant benutzen). Die Kenntnis der Feuerlöscherstandorte im Gebäude ist Voraussetzung für schnelles Handeln!
- Fenster und Türen schließen. Türen nicht abschließen!
- Wenn möglich, Gasversorgung unterbrechen, sowie Geräte, Maschinen und Beleuchtung ausschalten.

## Brand melden

In den Gebäuden sind Telefone und ggf. Feuermelder vorhanden.

# Notruf

**Berliner Feuerwehr ☎ 112 oder ☎ 0-112**

### Angaben bei der Meldung:

<b>Was ist passiert?</b>	Art und Umfang des Notfalls
<b>Wo ist es passiert?</b>	Straße, Hausnummer, Bezirk
<b>Wer meldet?</b>	Name, Rückrufnummer
<b>Was noch?</b>	Anzahl Verletzter, nähere Angaben zum Unfallort

Bitte nicht auflegen, das Gespräch beendet die Notrufzentrale!

**Jeder Brand** (auch ein Kleinbrand) **ist der Zentralwarte (☎ 55112) umgehend zu melden!**

Diese Informationen sind auch auf den roten Notrufaufklebern in der Nähe der Telefone zu finden.

## In Sicherheit bringen

### Gefahrenbereich verlassen

Beim Ertönen des Räumungssignals die Arbeit einstellen und sofort zügig den Raum und das Gebäude verlassen.

Fenster und Türen schließen (nicht abschließen)! Damit wird eine Ausbreitung des Brandes bzw. des Rauchs erschwert.

### Personenmitnahme

Personen im unmittelbaren Bereich auf die Situation hinweisen und zum Verlassen des Gebäudes auffordern.

Hilfsbedürftigen Menschen beim Verlassen des Gebäudes helfen.

### Fluchtwege

Ist der Fluchtweg verqualmt, in einen rauchfreien Bereich fliehen und sich an das Fenster begeben und durch Rufen und Winken mit Kleidungsstücken oder ähnlichem auf sich aufmerksam machen.

Weisungen der Feuerwehr abwarten!

### Aufzüge

Aufzüge sind im Brandfall nicht zu benutzen! Lebensgefahr!

Rev.Stand: 2.0	Erstellt am: 28.11.2002 Thormann/DAS	Zuletzt geändert 13.03.2007 Thormann/DAS	Geprüft: 13.03.2007 Dr. Hoyer/DAS	4 von 7
----------------	--	--	---	---------

## **Sammelplatz**

Den im Anhang der Brandschutzordnung Teil B festgelegten Sammelplatz aufsuchen.

Dort bei dem Vorgesetzten melden, um die vollständige Räumung des Gebäudes sicherzustellen.

Wird jemand vermisst, ist sofort die Feuerwehr zu informieren.



## **Erste Hilfe**

Grundsätzlich ist jeder verpflichtet, Erste Hilfe zu leisten.

Dabei ist auf den Eigenschutz zu achten.

## **Löschversuch**

### **Durchführung**

Bis zum Eintreffen der Feuerwehr ist der Brand, soweit dies möglich ist, mit den vorhandenen Löscheinrichtungen zu bekämpfen.

Löschversuche dürfen nur ohne Gefährdung der eigenen Person durchgeführt werden.

Dabei sind folgende Punkte zu beachten:

- Feuerlöscher erst am Brandherd in Betrieb setzen.
- Feuerlöscher senkrecht halten.
- Von unten nach oben und von vorn nach hinten löschen.
- Vollen Löschstrahl nicht in die Mitte eines Feuers halten. Es besteht die Gefahr des Auseinandertreibens brennender Stoffe und damit der Vergrößerung des Brandes.
- Wenn möglich mit mehreren Feuerlöschern gleichzeitig das Feuer bekämpfen. Dies ist effektiver, als mehrere Feuerlöscher nacheinander zu benutzen.

***Feuerlöschübungen werden von der Dienststelle Arbeitssicherheit durchgeführt.***

## **Brennende Personen**

Brennende Personen am Weglaufen hindern. Mittels Feuerlöscher oder Notdusche ablöschen. Anschließend unverzüglich Erste Hilfe leisten!

Rev.Stand: 2.0	Erstellt am: 28.11.2002 Thormann/DAS	Zuletzt geändert 13.03.2007 Thormann/DAS	Geprüft: 13.03.2007 Dr. Hoyer/DAS	5 von 7
----------------	--	--	---	---------

## **Besondere Verhaltensregeln**

Energieträger, Geräte, Maschinen und Versuche nach Möglichkeit abschalten bzw. sichern.

Eine ortskundige Person (der Brandschutzbeauftragte oder einer der Brandschutz-obleute) muss für Nachfragen der Feuerwehr zur Verfügung stehen.

Über besondere Gefährdungen und deren Minimierung ist die Einsatzleitung der Feuerwehr zu informieren. Besondere Gefährdungen ergeben sich, wenn u. a. Folgendes vorhanden ist:

- explosive Stoffe
- brennbare Flüssigkeiten
- Druckgasbehälter - auch in den dafür vorgesehenen Sicherheitsschränken
- radioaktive Stoffe
- giftige Stoffe
- gefährliche biologische Arbeitsstoffe

## **Besondere Arbeitsbereiche**

In Bereichen mit besonderen Gefährdungen (z.B. Strahlenschutzbereiche, Gentechnik-, Chemie-, biologische Labore) sind ggf. zusätzliche Maßnahmen als Ergänzung zu dieser Brandschutzordnung durch die verantwortlichen Personen schriftlich festzulegen.

Die Brandschutzordnung tritt mit sofortiger Wirkung für die Freie Universität Berlin in Kraft.

Berlin im März 2007

Für das  
Präsidium der Freien Universität Berlin



---

P. Lange  
Kanzler m.d.W.b.

Rev.Stand: 2.0	Erstellt am: 28.11.2002 Thormann/DAS	Zuletzt geändert 13.03.2007 Thormann/DAS	Geprüft: 13.03.2007 Dr. Hoyer/DAS	6 von 7
----------------	--	--	---	---------

Anhang zum Teil B der Brandschutzordnung:

### Gebäudespezifische Angaben

**Adresse:**

Brandschutzbeauftragter:



Brandschutzobleute:



**Sammelplatz:**

Zentralwarte ☎ 55112    Berliner Feuerwehr ☎ 112    Polizei ☎ 110

Rev.Stand: 2.0	Erstellt am: 28.11.2002 Thormann/DAS	Zuletzt geändert 13.03.2007 Thormann/DAS	Geprüft: 13.03.2007 Dr. Hoyer/DAS	7 von 7
----------------	--	--	---	---------